

wendeten Bezeichnung *fratres* um 1100 und kurz darnach auch Laien gemeint sein können) aus der ersten Zeit der Stadt Freiburg finden. J. A.

M. Barth, Altenberge sowie Neuen- und Jungberge des Elsass, ZGO. 104 (1956) 390—422, stellt fest, daß die im elsässischen Rebgebiet nachweisbaren 62 Altenberge diesen Namen im Zuge der Erweiterung des Weinbaugeländes seit dem 12. Jh. erhalten haben und daß sie regelmäßig als das älteste Rebgelände eines Weinortes gelten dürfen. Dementsprechend seien „auch die (46) Neuen- und Jungberge untrügliche Zeugen eines intensiv betriebenen Ausbaues der elsässischen Rebfläche.“ Analog hierzu deutet der Name Altenberg in der Gebirgsregion der Vogesen auf die Neuanlage einer durch Rodung gewonnenen Hochweide auf einem benachbarten Berg hin, ohne daß diese den Namen Neuen- oder Jungberg zu tragen braucht. Der Untersuchung, die als Teilstudie des für den Druck fertiggestellten zweibändigen Werkes des Vf. „Der Rebbau des Elsass und die Absatzgebiete seiner Weine“ gewertet werden darf, sind ein 127 Nrr. umfassender Regesten-Anhang (S. 398—422) und eine Übersichtskarte (S. 394) beigegeben.

K. Stenzel (†), Straßburg, Basel und das Reich am Ende des Mittelalters, ZGO. 104 (1956) 455—488, beschreibt die recht verworrenen politischen Verhältnisse am Oberrhein zwischen etwa 1480 und 1500, indem die Beziehungen der Reichsstädte Basel und Straßburg untereinander und ihre Haltung gegenüber den Eidgenossen, Frankreich, den Habsburgern, den Pfalzgrafen und dem Schwäbischen Bund in den Mittelpunkt gestellt werden. Als Ergebnis stellt der Vf. für den Übertritt Basels zu den Eidgenossen (1501) und den Beitritt Straßburgs zum Schwäbischen Bund (1500) Überlegungen politischer Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit heraus. — Leider fehlt ein Anmerkungsapparat, der nur z. T. durch die am Ende des Aufsatzes (S. 487 f.) gebotene Zusammenstellung der wichtigsten Literatur ersetzt wird. H. P.

F. Tyroller, Zu den Säkularisationen des Herzogs Arnulf, StMGBO. 65 (1954) 303—312. — Auf Grund der Identifizierung der Adelsgeschlechter in zwei Tegernseer Güterlisten von 1020 und 1060 schließt Vf., daß etwa die Hälfte des säkularisierten Tegernseer Klosterbesitzes in die Hand der herzoglichen Familie kam, am Rest drei fremde Familien beteiligt waren. Den Termin setzt er etwas später als üblich, nach 921. F. W.

F. Tyroller, Der Chiemgau und seine Grafschaften (Beil. zum Jahresbericht d. Wittelsbacher Gymn. f. d. Schuljahr 1953/54), 39 S., 1 Kt., setzt seine auf umfangreichem Material basierenden Untersuchungen zur bayerischen Genealogie und Verfassungsgeschichte fort (vgl. DA. 10, 238 f.; 11, 612; 13, 310). K. R.

G. Kirchner, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern: Landflucht und bäuerliches Erbrecht, ZbLG. 19 (1956) 1—94. — Ein ausgezeichnete „Beitrag zur Genesis des Territorialstaates“, wie der Untertitel lautet, der das Problem einmal nicht von der Seite der herrschaftlichen Initiative, sondern von der entgegengesetzten, von den Hintersassen und Eigenleuten der Grundherrschaft, hier der geistlichen, anpackt. Untersuchungsgebiet ist das wittelsbachische Bayern des Spätmittelalters, d. h. das heutige Ober- und Niederbayern und die Oberpfalz. Vf. zeigt an zahlreichen Beispielen, wie sich das Streben der Bauern nach sozialer Besserstellung hauptsächlich auf das Erbrecht am bewirtschafteten Boden richtet, wobei ihnen gegen den heftigen Widerstand der Grundherren eine gewisse Hilfe von Seiten der Landesherr-